

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 12

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Sicherheitspolitische Leitsätze*

Vorrang der Demokratie

Die Verteidigung freiheitlich-demokratischer Grundsätze darf nicht in Formen geschehen, die diesen Grundsätzen widersprechen. Wenn aus sicherheitspolitischen Gründen unsere demokratischen Einrichtungen und Lebensgewohnheiten eingeschränkt werden müssen, hat sich dies auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Vorrang der politischen Führung

Die Führung der Gesamtverteidigung, deren Notwendigkeit sich aus der sicherheitspolitischen Zielsetzung ergibt, liegt in allen Fällen beim Bundesrat als der verfassungsmässig obersten politischen Exekutivbehörde. Den Kantons- und Gemeindebehörden fallen im Bereich ihrer Zuständigkeit wichtige Aufgaben zu.

Angemessener Einsatz der Mittel

Die Vorkehrungen für unsere Selbstbehauptung müssen so getroffen werden, dass die Regierung auf jede Art der Bedrohung mit angemessenen Gegenmassnahmen antworten kann.

Gewalt nur in Notwehr

Die Schweiz bekennt sich zum Grundsatz, dass internationale wie nationale Konflikte ohne Gewaltanwendung ausgetragen werden sollten. Ihr Ziel ist aber nicht der Friede um jeden Preis, sondern der Friede in Unabhängigkeit, der uns die Freiheit bewahrt, unsere Angelegenheiten in demokratischer Weise selbst zu ordnen, womit auch die bestmöglichen Voraussetzungen für die Freiheit des Einzelnen geschaffen werden. Dieses Ziel ist notfalls mit Waffengewalt zu erreichen.

*Aus dem Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung).

Neue Aufgebotsmassnahmen für den Zivilschutz

Im Jahr 1981 hat der Bundesrat vorsorglich eine Reihe von Zivilschutz-Aufgebotsbeschüssen verabschiedet und das Bundesamt für Zivilschutz beauftragt, sie zusammen mit dem Aufgebotsplakat für das Ge-

samtlaufgebot des Zivilschutzes bei den Gemeinden zu hinterlegen. Diese Beschlüsse können jederzeit durch **Aufgebotstelegramme**, welche direkt an alle Ortschefs und Zivilschutzstellen gehen, in Kraft gesetzt werden.

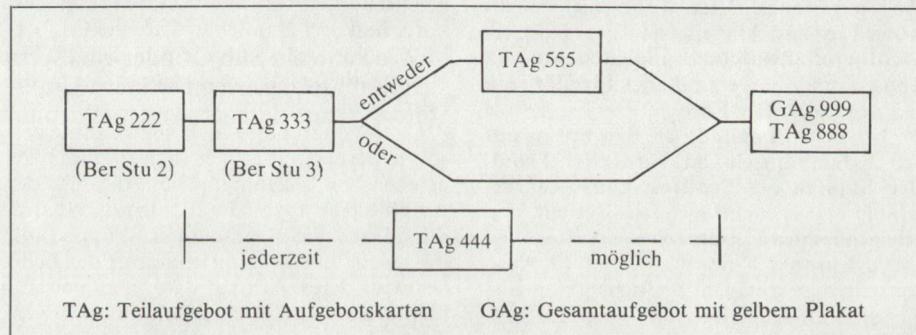
Mit diesen Aufgebotsbeschlüssen verfügt der Bundesrat über ein Instrumentarium, das je nach Lage rasches Handeln ermöglicht. Mit den Aufgebotsen werden die Zivilschutzorganisationen verbindlich orientiert, welche Massnahmen sie in welchen Fällen zu gegebener Zeit treffen müssen. Die Gemeinden können bereits heute die erforderlichen Planungsarbeiten durchführen und die Vorbereitungen für die Sicherstellung des benötigten Materials treffen. In einer ersten Phase, die in vielen Zivilschutzorganisationen heute bereits im Gang ist, geht es darum, mit Hilfe des Schutzraumhandbuchs, der technischen Anleitung für das Herrichten von Behelfsschutzräumen sowie der Richtlinien für die Löschwasserversorgung für jedes einzelne Objekt die technischen Einrichtungs- und Herrichtungspläne zu erstellen und den Ge-

samtbedarf an erforderlichem Material zu ermitteln. Hierzu können geeignete Schutzdienstpflichtige (Schutzraumchefs, Angehörige des Pionier- und Brandschutzdienstes, schutzdienstpflichtige Baufachleute) im Rahmen der jährlichen Übungen eingesetzt werden.

Wie in der Armee sind auch im Zivilschutz **zwei Aufgebotsmechanismen** möglich: **Teilaufgebot** mit Aufgebotskarten und **Gesamtaufgebot mit gelben Aufgebotsplakaten**. Das gelbe Plakat für das Gesamtaufgebot des Zivilschutzes ist in drei Sprachen verfasst. Es enthält Angaben für die Schutzdienstpflichtigen, über die Requisitionsgüter, über das Einrichten der Schutzzräume sowie Strafbestimmungen. Mit seinem Format von 70 × 100 cm ist es – angeschlagen – nicht zu übersehen.

In welcher Reihenfolge der Bundesrat grundsätzlich die Teilaufgebote und das Gesamtaufgebot des Zivilschutzes auslösen kann, ist aus der Graphik auf dieser Seite zu ersehen.

Der Aufgebotsmechanismus im Zivilschutz



Bedeutung der Kennziffern und Aufgabe Kennziffer / Inhalt

Kennziffer / Inhalt	Aufgebote
222 (Bereitschaftsstufe 2) Überprüfen und Ergänzen der Aufgebotsvorbereitungen (inkl. Planung für das Erstellen der Einsatzbereitschaft)	Ortschefs, Abschnittschiefs, Sektorchiefs usw.
333 (Bereitschaftsstufe 3) Bereitstellen der (vorhandenen) Anlagen der Organisation und des Materials im Hinblick auf ein bevorstehendes Aufgebot	Aufgebots-Detachemente (Teile von Leitungen und Formationen)
444 (Teilaufgebot) Sicherstellen der Alarmierung	Alarmierungs-Personal
555 (Teilaufgebot) Herrichten (Zugänge verstärken, Fluchtwege schaffen, Öffnungen schliessen, Anschüttungen vornehmen, bei Behelfsanlagen nötigenfalls Decken abstützen) und Einrichten (Inneneinrichtung – AC-Schleusen, Liegestellen usw. – einbauen) der Behelfsanlagen der Organisation Herrichten der Behelfsschutzräume Erstellen der künstlichen Wasserbezugsorte	Bau-Equipen (ganze Formationen oder Teile von Formationen)
888 (Gebietsweises Aufgebot) Massnahmen analog 999 durchführen	Alle Schutzorganisationen in einem bestimmten Gebiet
999 (Gesamtaufgebot) Massnahmen wie Teilaufgebot 444 und, sofern nicht vorgängig durchgeführt, Massnahmen wie Teilaufgebot 555. Einrichten (Inneneinrichtung – AC-Schleusen, Liegestellen usw. – einbauen) der Schutzzräume und Behelfsschutzräume	Alle Schutzorganisationen in der ganzen Schweiz